

23/13

22. Mai 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Business
Administration and Engineering**
im Berliner Institut für Akademische
Weiterbildung der HTW Berlin
vom 7. Mai 2013

317

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Business Administration and Engineering

im Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der HTW Berlin vom 7. Mai 2013

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Institutsrat des Berliner Instituts für Akademische Weiterbildung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 7. Mai 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen^{1 2}:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmekapazität
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassung
- § 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 8. Mai 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 16. Mai 2013.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Business Administration and Engineering fest, die ab dem 1. Oktober 2013 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester zugelassen werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmekapazität

(1) Der Masterstudiengang Business Administration and Engineering ist postgradual und gebührenpflichtig.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist (Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 3a). Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine an das Hochschulstudium anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr.

(3) Die Aufnahmekapazität für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering beträgt i.d.R. 20, maximal 25 Plätze pro Semester und Studienschwerpunkt. Die Studienschwerpunkte können ersetzt werden gemäß § 7 Abs. (4) Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Wahl der Wahlpflichtmodule ist in den Bewerbungsunterlagen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber verbindlich anzugeben. Der Wechsel der Wahlpflichtmodule nach der Zulassung bedarf einer schriftlichen Zusage der Auswahlkommission. Wird eines oder mehrere der gewählten Wahlpflichtmodule nicht angeboten, tritt der Studiengang mit dem Bewerber in Kontakt, um eine alternative Modulbelegung festzulegen.

(3) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering bedarf der Schriftform und ist in englischer Sprache zu verfassen. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang gemäß § 3 dieser Ordnung:

- ausgefülltes Bewerbungsformular des Studienganges bzw. eine ausgefüllte Online-Bewerbung auf dem Online-Bewerbungs-Portal der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe § 3 Abs. 2 dieser Ordnung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen,
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann dem Bewerber oder der Bewerberin die einjährige einschlägige Berufspraxis anerkannt werden, wenn diese einschlägig zum Master Business Administration and Engineering ist. Andernfalls können auch andere studienrelevante Lernleistungen zur Anerkennung eingereicht wer-

den. Über eine Anerkennung von Lernleistungen und Berufspraxis entscheidet die Auswahlkommission (auf der Basis entsprechender Nachweise (z.B. Prüfungszertifikate, Arbeitszeugnisse). Handelt es sich um studienrelevante Lernleistungen, legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, dass ggf. noch fehlende Leistungspunkte in wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Modulen zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß § 6 möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß § 6 dieser Ordnung:

- Nachweis der Abschlussnote (mit mindestens einer Stelle nach dem Komma) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- Bewerbungsschreiben mit Angaben über Studienmotive und –ziele (Letter of Motivation),
- Titel und Inhaltsverzeichnis der Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- Schriftlichen Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ erfolgt durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit mindestens dem Ergebnis von 550 Punkten für den schriftlichen Test bzw. 213 Punkten für den computer-basierten Test bzw. 79 Punkten für den internet-basierten Test oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 5.5 Punkten. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten. Darüber hinaus können alle Sprachzeugnisse anerkannt werden, die einen Verweis darauf enthalten, dass die nachgewiesene Sprachkompetenz der Stufe B2 (oder höher) des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Des Weiteren wird als Äquivalent anerkannt, wenn Englisch als bisherige Ausbildungssprache mit mindestens folgendem Umfang nachgewiesen werden kann:
 - Auslandsstudium in englischer Sprache von mindestens 1 Jahr Dauer und nachgewiesenen Leistungen von 60 ECTS

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum Masterstudiengang Business Administration and Engineering befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Institutsrat bestellt.

(2) Die Auswahlkommission wird aus mindestens zwei am Masterstudiengang Business Administration and Engineering beteiligten Professoren oder Professorinnen gebildet, der Kommission gehört auch der Programm-Manager des Programms an.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im postgradualen Masterstudiengang Business Administration and Engineering erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils maximal die angegebenen Punkte vergeben werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (relative und absolute Durchschnittsnote) – bis 30 Punkte,
- b) Nachweis eines fachnahen ersten akademischen Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen oder Industrial Engineering und Business Engineering mit 20 Punkten bzw. wirtschaftswissenschaftlicher oder ingenieurtechnischer Studienabschlüsse mit 10 Punkten

- c) Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen – bis 20 Punkte,
- d) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse – bis 20 Punkte,
- e) Nachvollziehbarkeit der im Bewerbungsschreiben dargelegten Studienmotive – bis 10 Punkte.

Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt. Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 bleibt davon unberührt.

(2) Die Punkte zu den Kriterien in Absatz 1 werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Im Ergebnis dessen entsteht eine Rangliste. Die Studienplätze werden in Reihenfolge beginnend ab dem höchsten Punktwert vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Masterstudium für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 26. Juli 2010 (AMBI. FHTW Berlin 48/10), zuletzt geändert am 20. Januar 2011 (AMBI. HTW Berlin 48/11), außer Kraft.